

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Hoffmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

### **Fälle, in denen in Thüringen Hunde aus Fahrzeugen vor dem Hitzetod zu retten waren - nachgefragt**

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/3661 in Drucksache 7/6459 ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/5298** vom 11. September 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. November 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zur Beantwortung der nachstehenden Kleinen Anfrage wurde eine Befragung der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter (VLÜÄ) sowie der lokalen Ordnungsbehörden durchgeführt. Fälle im Sinne der Anfrage werden nicht statistisch erfasst, daher erhebt die nachstehende Zusammenstellung, welche im Rahmen einer Sonderrecherche ermittelt wurde, keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die nachstehenden Daten wurden anhand der Rückmeldungen der beteiligten Behörden zusammengefasst.

1. Wie viele dieser Fälle gab es seit August 2023 (bitte nach Landkreis/kreisfreier Stadt aufschlüsseln)?

Antwort:

Nachstehende Fälle konnten im Rahmen der in der Vorbemerkung benannten Recherche ermittelt werden, die Daten sind nicht valide:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl Fälle
Stadt Erfurt	3
Stadt Weimar	2
Landkreis Nordhausen	1
Wartburgkreis	2
Jena-Saale-Holzlandkreis	1
Stadt Gera	1
Landkreis Weimarer Land	1
Landkreis Greiz	1
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	2

2. In wie vielen der Fälle (Frage 1) verstarb der Hund vor, während oder nach der Rettung durch das Zurücklassen bei Hitze im Auto oder wurde der Tod des Hundes durch Passanten/Zeugen oder durch die zu Hilfe gerufenen Einsatzkräfte dokumentiert?

Antwort:

In einem der genannten Fälle kam es zum Tod der betroffenen Tiere. Es handelte sich um zwei Hunde. Die Tiere waren bereits vor dem Eintreffen der Einsatzkräfte verstorben. Der Tod wurde durch die Einsatzkräfte vor Ort festgestellt.

3. In wie vielen der Fälle (Frage 1) wurde der Tatbestand als Ordnungswidrigkeit und in wie vielen als Straftatbestand der Tierquälerei gewertet und anschließend verfolgt?

Antwort:

Zwei der in der Antwort zu Frage 1 genannten Fälle wurden als Straftat geahndet, wiederum zwei als Ordnungswidrigkeit.

4. Welche Konsequenzen (Frage 2) ergaben sich daraus für den Hunde- beziehungsweise Autohalter (wie Höhe des Bußgelds/der Geldstrafe oder Haftstrafe)?

Antwort:

In einem Fall wurde ein Bußgeld von 100 Euro festgelegt. Weitere Kenntnisse zur konkreten Höhe von Geldstrafen beziehungsweise Dauer von Haftstrafen liegen der Landesregierung nicht vor.

5. In wie vielen Fällen (Frage 3) wurde ein Halteverbot für den Tierhalter ausgesprochen beziehungsweise das Tier (vorübergehend/dauerhaft) entzogen?

Antwort:

Einer der Fälle ist, wie in der Antwort zu Frage 4 vermerkt, noch nicht abgeschlossen, ein weiterer wurde, wie in der Antwort zu Frage 3 beschrieben, an den Wohnort des/der Auto- beziehungsweise Hundehalters/-halterin verwiesen, zu diesen Fällen kann daher diesbezüglich keine Auskunft gegeben werden. In den anderen in der Antwort zu Frage 3 benannten Fällen wurde kein Tierhalteverbot ausgesprochen.

6. In wie vielen Fällen (Frage 1) wurde das Einschlagen der Scheibe durch Passanten/Zeugen durchgeführt und in wie vielen Fällen wurde dies als gerechtfertigter Notstand gewertet?

Antwort:

In keinem der Fälle ist nach Kenntnis der Thüringer Polizei eine Scheibe durch Passanten/Zeugen eingeschlagen wurden.

7. In wie vielen der Fälle (Frage 6) wurde derjenige, der die Scheibe einschlug, vom Hunde- oder Autohalter wegen Sachbeschädigung mit welchem Ausgang angezeigt?

Antwort:

Siehe Beantwortung zu Frage 6.

8. In wie vielen der Fälle wurde der Hunde- beziehungsweise Autohalter vor dem Eintreffen der Einsatzkräfte ausfindig gemacht und in wie vielen Fällen danach?

Antwort:

In einem der in der Beantwortung zu Frage 1 genannten Fällen wurde der Hunde- beziehungsweise Autohalter vor Eintreffen der Einsatzkräfte ausfindig gemacht. In den weiteren genannten Fällen waren die Einsatzkräfte bereits vor Ort oder das Fahrzeug mit dem darin eingeschlossenen Tier war nicht mehr vor Ort.

9. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu einem verpflichtenden "Hundeführerschein", wie ihn etwa der Deutsche Tierschutzbund fordert, also einem Nachweis zum Führen eines Hundes vor Kauf oder Adoption eines Hundes, und wäre dieser Nachweis nach Auffassung der Landesregierung eher auf Landesebene oder auf Bundesebene umzusetzen (bitte begründen)?

10. Welche Möglichkeiten der Umsetzung eines Hundeführerscheins sieht die Landesregierung auf Landesebene und auf Bundesebene (bitte begründen)?

Antwort zu den Fragen 9 und 10:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 9 und 10 gemeinsam beantwortet.

Nach Auffassung der Landesregierung bedarf es keiner Verpflichtung für einen "Hundeführerschein". § 2 des Tierschutzgesetzes beinhaltet Tierhaltenormen, woraus alle Anforderungen resultieren, die an Tierhalter gestellt werden. Hier wird unter anderem festgelegt, dass "Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, [...] über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen [...]." Diese Norm wird durch die Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) konkretisiert. Damit sind die tierschutzrechtlichen Grundlagen zur Forderung einer angemessenen Sachkunde von Hundehalterinnen und -haltern ausreichend gegeben. Die Verpflichtung zum Erwerb eines "Hundeführerscheins" vor Erwerb - beispielsweise Kauf oder Schenkung; eine Adoption ist rechtlich nicht möglich - eines Hundes würde einen staatlichen Eingriff darstellen. Der Legislative obliegt zwar eine Einschätzungsprärogative über zu regelnde Normen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der staatliche Schutz nicht jeden Lebensbereich abdecken kann - insbesondere um Eingriffe in Freiheitsrechte möglichst gering zu halten. Im Freistaat Thüringen wird ein Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die mit dem Halten und Führen von gefährlichen und anderen Tieren verbunden ist, durch das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 sichergestellt. Das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren sieht insbesondere eine Erlaubnispflicht (§ 4 ThürTierGefG) für das Halten eines gefährlichen Tieres vor. Die Verpflichtung zum Erwerb eines Hundeführerscheins für jegliche Hunde wird derzeit nicht für erforderlich erachtet.

Ein etwaiger Nachweis zum Führen eines Hundes vor Erwerb dürfte auf Landesebene umzusetzen sein, soweit der sogenannte "Hundeführerschein" der Gefahrenabwehr dienen soll. Die Gesetzgebungskompetenz obliegt hierfür den Ländern, Artikel 30, 70 Abs. 1 Grundgesetz.

Werner  
Ministerin